

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ZIEGELFERTIGTEIL-SYSTEME

1. Gültigkeit/Verbindlichkeit

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ziegelfertigteil-Systeme (nachstehend kurz „AVB“ genannt) gelten für sämtliche Leistungen, welche durch die **max-Bausysteme GmbH** als Auftragnehmer (nachstehend kurz „AN“ genannt) erbracht werden.

Sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen aufgrund dieser AVB, welche im geschäftlichen Verkehr gegenüber jedermann gelten. Andere Geschäfts-/Vertragsbedingungen, die uns von Vertragspartnern übermittelt werden, werden unsererseits nicht akzeptiert, wenn die Geltung nicht ausdrücklich schriftlich firmenmäßig vereinbart wird.

Unsere Geschäftspartner haben bei Anbahnung des Geschäftes, spätestens jedoch über unsere diesbezügliche Anfrage, zu deklarieren, wenn ihnen Konsumenteneigenschaft zukommt. In diesem Fall, also im Verhältnis zu Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des KSchG. Mitarbeiter, welche von uns nicht nachweislich weitergehend bevollmächtigt sind, sind lediglich zur Entgegennahme von Anträgen und Angeboten, nicht jedoch zur Abgabe, Annahme und Übermittlung von Willenserklärungen berechtigt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich, sollten diese nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum für verbindlich erklärt worden sein. Die Bestellung durch den Kunden erfolgt durch firmenmäßige Unterzeichnung und Retournierung an uns. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde ausdrücklich und verbindlich, die bestellte Ware zu kaufen. Sollte die Annahme nach dem Ablauf der – für uns verbindlichen – Angebotsfrist erfolgen, kann die Annahme des Angebots durch den Kunden von uns binnen vier Wochen erklärt werden.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt/Wertsicherung

Unseren Auftragsbedingungen liegen die Preise der jeweils gültigen Preisliste zugrunde. Für den Fall von Sonderanfertigungen wird im Angebot oder Vertrag ein konkreter Preis angeboten. Wir behalten uns für den Fall von Preisänderungen ausdrücklich die Berechnung der am Tag der Warenlieferung geltenden Preise vor. Die Preise verstehen sich ab dem Produktionsstandort der AN zuzüglich USt. Eine Lieferung bzw. Versetzung ist nicht inkludiert.

Die Rechnungen sind mit Erhalt der Rechnung binnen 8 Tagen ohne Abzüge zur Zahlung fällig, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Zahlungsort ist unser Firmensitz. Eine Aufrechnung durch den Zahlungspflichtigen mit eigenen Forderungen gegen uns, welcher Art auch immer, werden ausgeschlossen, sofern wir nicht ausdrücklich zustimmen. Bei Zahlungsverzug werden Unternehmerzinsen als Verzugszinsen berechnet.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden gelieferten Waren ist nicht zulässig.

Je nach Auftragsvolumen sind wir berechtigt vorab eine Bankgarantie zur Besicherung zu verlangen: In diesem Fall ist zur Besicherung der vereinbarten Zahlungen eine unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe von 20 % der Brutto-Auftragssumme und einer Laufzeit von 12 Monaten, spätestens 4 Wochen vor Produktionsbeginn, beizustellen. Für den Fall, dass die Bankgarantie nicht rechtzeitig übermittelt wird, verschiebt sich die Produktion und wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des dadurch entstandenen Schadens vor.

Das Entgelt wird wertgesichert veranlagt. Die Wertsicherung erfolgt entsprechend den Veränderungen des Baukostenindex oder an dessen Stelle des Baupreisindex der Statistik Austria. Sollten diese Indexpunkte nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index der anstelle dieser Indizes veröffentlicht wird.

Basis ist der Indexwert im Monat des Vertragsabschlusses, der Schwellenwert beträgt 3 %. Das bedeutet, dass nur Indexveränderungen von mehr als 3% zu einer Anpassung (+/-) führen können. Bei Überschreitung des Schwellenwertes im Zeitpunkt der Rechnungslegung über einen Teilbetrag wird die gesamte Veränderung entsprechend des Symmetriegebotes iSd § 6 Abs 1 Z 5 KschG voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Erreichung der weiteren Überschreitungen im Zeitpunkt der Rechnungslegung über den nächsten Teilbetrag bzw. der Endabrechnung. Die derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge (auf- oder ab-) zu runden. Wird die mit dem Preis abgebotene Leistung verspätet erbracht, findet für den Zeitraum der Verspätung keine Preisanpassung statt, außer der Kunde ist für die Verspätung verantwortlich.

Eine Preisanpassung anhand des vereinbarten Index für Baukosten unterliegt nicht dem Willen des Unternehmers, sondern erfolgt ausschließlich anhand des vereinbarten Baukostenindex oder des Baupreisindex der Statistik Austria.

4. Lieferung und Gefahrenübernahme

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Produktion in einer der Sortenbezeichnung entsprechenden Güte.

Die Qualität der Produkte richtet sich nach den jeweils gültigen ÖNORMEN, ausgenommen Mindersorten.

Die Lieferung gilt durch Verladung und Übergabe an einen Frächter, bei Selbstabholung durch Übernahme und Unterzeichnung des Lieferscheins als erfüllt.

Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Käufer über. Der Kunde kann uns mit der Organisation der Lieferung beauftragen, dies ist nicht im Produktionsauftrag inkludiert. Der Auftrag an den Frächter hat direkt vom Kunden zu erfolgen. Die Anlieferung setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug bei jeder Witterung und geeignete Entlademöglichkeit voraus.

5. Termine/Lieferfristen

Terminzusagen der AN sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom AN als feststehend bestätigt wurde. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Frist die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z.B. auch Betriebsstörungen oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher

Materialien für die Produktion oder Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Einflüsse oder Katastrophen von außen. Dies soweit solche Hindernisse auf die Lieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind.

6. Kundendaten/Datenschutz

Des Weiteren steht es uns frei, Fotos des Bauprojekts zu machen und zu veröffentlichen. Der Kunde kann aus dem Umstand der Veröffentlichungen von Fotos des Bauprojektes keine Rechte ableiten und stimmt diesen ohne Einschränkungen zu.

Wir sind verpflichtet, die Bestimmungen gemäß des DSG (Datenschutzgesetz) und der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) einzuhalten. Der Kunde erteilt seine Einwilligung iSd Art 6 Abs 1 lit A DSGVO., dass seine zur Durchführung des Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten von uns im Rahmen der vertraglichen Beziehung erhoben, (automationsunterstützt) verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden.

Zweck der Datenverarbeitung und Übermittlung ist die Abwicklung der Aufträge. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung und darüber hinaus etwa für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abwehr von Ansprüchen aufbewahrt. Sie werden von uns entsprechend gelöscht, wenn die Daten für die angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden oder die Löschung vom Kunden verlangt wird.

7. Prospekte und Unterlagen

Etwaige in unseren Prospekten und Unterlagen enthaltene Maße, Gewichts- und Qualitätsangaben sind ebenso wie Probestücke Richtwerte unserer jeweiligen durchschnittlichen Produktion. Alle Zeichnungen und Pläne, Mengenauszüge und Bedarfsermittlungen, die wir zur Verfügung stellen, sind unverbindlich. Exakte Pläne unterliegen dem Urheberrecht und dürfen nicht weitergegeben werden.

8. Haftung und Gewährleistung

Wir haften für sämtliche Mängel an der von uns produzierten Ware, sofern die Ware nachweislich infolge eines vor der Übernahme liegenden Umstandes unbrauchbar oder für die Brauchbarkeit unserer Erzeugnisse erheblich beeinträchtigt wurde. Die Verarbeitung unserer Ware muss im Einklang mit den österreichischen Normen bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. Beanstandungen jeder Art, sind unverzüglich schriftlich und vor einer eventuellen Verarbeitung bei uns anzubringen.

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im gesetzlich zulässigen Ausmaß haften wir gegenüber unseren Vertragspartnern nicht für eingetretene Schäden aus Produktionsausfällen, insbesondere wegen Einschränkung und/oder Ausfall von für die Produktion wesentlichen Rohstoffen wie etwa Erdgas. Der Kunde ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken, um Schäden abzuwenden bzw. zu mindern. Sollten wir uns zu einer Produktrückholung entschließen, so verpflichtet sich der Kunde, den Verkauf der von uns bezeichneten Waren sofort einzustellen und am Austausch der rückgeholtten Ware durch neue mitzuwirken. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, welche nicht aus Vorsatz oder grobem Verschulden unsererseits entstehen, ebenso haften wir nicht für Schäden, die bei Dritten oder als Folgeschäden entstehen. Bei Qualitätsmängeln bleibt uns die Wahl zwischen Gewähr eines Preisnachlasses und Austausch mangelhafter Ware gegen fehlerfreie vorbehalten. Weiterer Schadenersatz unsererseits, aus welchem Grund immer, ist ausgeschlossen, insbesondere Folge- oder Verzugsschäden.

Im Falle unseres Verzuges mit der Lieferfrist stehen nur dann Schadenersatzansprüche zu, wenn uns der Vorwurf eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft. Unseren Vertragspartner trifft die Beweislast dafür, dass auch ein binnen sechs Monaten nach Übergabe hervorgekommener Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.

9. Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertrag zwischen uns und unserem Vertragspartner ergebenden Streitigkeit ist das sachlich zuständige Gericht an unserem Firmensitz zuständig. Es ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort unser Firmenstandort.